

# Anspruch auf Teilzahlung sichern

## Voraussetzung ist die pünktliche Einreichung der Abrechnungen

Zahnarztpraxen, die konservierend-chirurgische (KCH) und/oder kieferorthopädische Leistungen (KFO) erbringen, reichen diese viermal im Jahr bei der KZVB ein. Die pünktliche (und natürlich korrekte) Einreichung der sogenannten Quartalsabrechnungen ist die Voraussetzung für die Auszahlung der Teilzahlungen.

Einreichungstermin ist jeweils der 5. der Monate Januar, April, Juli und Oktober. Fällt der 5. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der erste darauffolgende Werktag. Eine frühere Übermittlung der Abrechnungsdaten ist selbstverständlich möglich.

**Die spätesten Einreichungstermine für 2022 sind für das zweite Quartal Dienstag, 5. Juli, und für das dritte Quartal Mittwoch, 5. Oktober.**

Die von den Praxen einzureichenden Quartalsabrechnungen KCH und KFO dienen als Basis für die monatlichen Teilzahlungen. Nur bei pünktlicher Einreichung kann die KZVB diese gewährleisten. Darüber hinaus sollten Praxen stets prüfen, ob die Abrechnung korrekt übermittelt wurde.

Bei technisch korrekter Übermittlung ihrer Abrechnung erhalten Praxen eine Eingangsbestätigung mit Transferrnummer (Mitteilung 1 von 2) und eine separate Mitteilung über die eingereichte Gesamtfallzahl (Mitteilung 2 von 2). Nur wenn die Praxen auch die Mitteilung 2 von 2 erhalten haben, wird die Abrechnung in der KZVB verarbeitet.

Redaktion KZVB

Die aktuellen Einreichungstermine stehen auf [kzvb.de](https://kzvb.de) unter Abrechnung & Verwaltung > Übermittlung; Termine & Hilfe > Einreichung & Wartung



[kzvb.de/abrechnung/termine-hilfe/einreichungskalender](https://kzvb.de/abrechnung/termine-hilfe/einreichungskalender)

